

Kommunalwahlen am 26. Mai 2019
((Ortsvorsteher-, Stadtratswahl und Ortschaftsratswahlen))

**- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen -**

1.

Die Wählerverzeichnisse zu den Kommunalwahlen für die Stadt Südliches Anhalt werden in der Zeit vom

06.05.2019 bis 10.05.2019

während der Dienststunden

Montag bis Freitag	von	09.00 Uhr	bis	12.00 Uhr
Dienstag	von	13.00 Uhr	bis	18.00 Uhr
Donnerstag	von	13.00 Uhr	bis	15.30 Uhr

im Einwohnermeldeamt in Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt (barrierefreier Zugang) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Macht der Wahlberechtigte von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05.2019 bis 10.05.2019, spätestens am 10.05.2019, bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Südliches Anhalt, Wahlbüro, Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KWG LSA) sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA).

Nach dem 10.05.2019, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.05.2019** eine **Wahlbenachrichtigungskarte** für die Kommunalwahlen.

Wer keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

4.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3.

Wahlscheinanträge können unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen **bis zum 24.05.2019, 18.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde der Stadt Südliches Anhalt mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist, die E-Mail-Adresse lautet mtaenzer@suedliches-anhalt.de.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer einen Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht (Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte beachten) nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2. Buchstabe a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Die Erteilung von Wahlscheinen und die Übersendung der **Briefwahlunterlagen für die Wahlberechtigten der Ortschaft Wörbzig** kann aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Fristen für die Wahl eines Ortsvorstehers frühestens ab dem 02.05.2019 (Tag nach der Zulassung der Bewerbungen um das Amt des Ortsvorstehers) beginnen.

5.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- die amtlichen Stimmzettel, für die Wahlen, für die er wahlberechtigt ist
- einen amtlichen roten Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehen blauen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur zulässig, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier** Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Südliches Anhalt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

6.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegebenen Wahlbezirk) **oder** durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch **Briefwahl** wählt,

- kennzeichnet persönlich alle Stimmzettel,
- legt sie gemeinsam in den amtlichen roten Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
- steckt den verschlossenen roten Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den blauen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den blauen Wahlbriefumschlag
- und übergibt oder übersendet diesen so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Ist der Wähler für mehrere Wahlen wahlberechtigt und liegen ihm mehrere Stimmzettel vor, benutzt er für alle Wahlen nur einen roten Stimmzettelumschlag und nur einen blauen Wahlbriefumschlag. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Südliches Anhalt, den 11.04.2019

gez. Wagner
Gemeindewahlleiterin